

INFOPAPIER ZUM ZUKUNFTSFINANZIERUNGSGESETZ

Am 17. November 2023 wurde das Zukunftsfinanzierungsgesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Worum geht es generell?

Wir schaffen mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz strukturell bessere Rahmenbedingungen für unseren Mittelstand und Gründer und eröffnen echte Spielräume für Innovationen.

Damit Gründer ihre Innovationen umsetzen können, brauchen sie Kapital. Durch Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung ermöglichen wir ihnen nun einen besseren Zugang zum Kapitalmarkt.

Wir machen Jobs in deutschen Start-ups durch steuerliche Verbesserungen bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, also der direkten Beteiligung von Arbeitnehmern am Unternehmenserfolg, attraktiver. So werden Mitarbeiter zu Eigentümern. Das ist wichtig, denn in Zeiten des Fachkräftemangels ziehen deutsche Start-ups im Wettbewerb um die klügsten Köpfe aktuell oft den Kürzeren.

Wir machen Vermögensanlage attraktiver, damit mehr Bürgerinnen und Bürger Vermögensaufbau betreiben und sich vor Inflation schützen können.

Worum geht es im Einzelnen?

Kapitalmarktzugang

Wir steigern die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland und erleichtern für Unternehmen den Gang an die Börse.

- Wir verringern Zulassungsanforderungen, führen Mehrstimmrechte ein und etablieren Börsenmantelgesellschaften (sog. SPACs).
- Mit der elektronischen Aktie sorgen wir für einen Digitalisierungsschub im deutschen Wertpapierrecht und gehen bei der Öffnung des Wertpapiermarktes für digitale Technologien weiter voran.

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Wir verbessern die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen.

- Wir beenden die sogenannte Dry-Income Problematik, also die Besteuerung von noch nicht zugeflossenen Mitteln.
- Zentral war für uns, dass die Dry-Income Besteuerung bei der Verwendung von vinkulierten Anteilen beendet wird, da Mitarbeiterkapitalbeteiligungen in der Praxis fast ausschließlich über dieses Instrument durchgeführt werden. Dies ist uns gelungen.
- Wir erhöhen den Freibetrag bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auf 2.000 Euro, inklusive der Möglichkeit zur Entgeltumwandlung, die es in dieser Form bislang nicht gab.

Weitere Bestandteile des Zukunftsfinanzierungsgesetzes

Zugunsten von **Kleinanlegern** verbessern wir die Arbeitnehmer-Sparzulage deutlich. Die bisherigen Einkommensgrenzen (17.900 bzw. 20.000 Euro) entsprechen nicht mehr dem Einkommen der Mitte der Gesellschaft. Wir heben sie nun deutlich an: auf 40.000 Euro (Einzelveranlagung) beziehungsweise 80.000 Euro (Splitting-Fälle). Die Fördersystematik wird jedoch beibehalten. Das ist wichtig, damit das Anlagesparen gegenüber dem Bausparen nicht schlechter gestellt wird.

Im **Verbraucherschutz** wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte Cooling-off Regelung für Restschuldversicherungen umgesetzt.

Wir führen die **Umsatzsteuerbefreiung** für die Verwaltung von alternativen Investmentfonds ein. Das kommt insbesondere Wagniskapitalfonds zugute. Diese siedeln sich bislang kaum in Deutschland an, da andere Mitgliedsstaaten bereits Steuerbefreiungen vorsehen. Wir schaffen Wettbewerbsgleichheit und sorgen dafür, dass mehr Geld nach Deutschland fließt, hier bleibt und sich potenziell auch wieder hier ansiedelt.

Im Bereich des **Finanzmarktes** erleichtern wir die Vertragsdurchführung durch eine AGB-Bereichsausnahme für Geschäfte zwischen Finanzunternehmen. Das schafft mehr Rechtssicherheit und trägt zur Attraktivität des deutschen Rechts bei. Derzeit wird bei Geschäften regelmäßig auf angelsächsisches Recht zurückgegriffen. Daneben folgen wir dem internationalen Standard und bleiben anschlussfähig, indem SPACs und Mehrstimmrechte, wie geplant, verabschiedet werden.

Was wollen wir als Nächstes angehen?

Die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit für Fonds, Freiflächen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien zu erwerben, wurde aufgrund noch fehlender steuerlicher Begleitregelungen für das Jahressteuergesetzes 2024 zunächst zurückgestellt, um diese Maßnahmen ganzheitlich angehen zu können. Dies umfasst sowohl aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Kapitalanlagegesetzbuch als auch flankierende steuerliche Regelungen. Im Rahmen des nächsten Jahressteuergesetzes wird zudem geprüft, ob neben dem Erwerb solcher Grundstücke auch andere Nutzungsarten wie Pacht oder Erbbaurechte zugelassen werden. Zudem haben wir mit den Koalitionspartnern vereinbart, dass die steuerlichen Regelungen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung für Fälle, in denen Startup-Unternehmen über Konzernstrukturen verfügen, weiter geprüft werden. Hierzu kann die Bundesregierung im Jahressteuergesetz 2024 gesetzgeberisch tätig zu werden.

Als FDP-Fraktion werden wir die Umsatzsteuerbefreiung für Kredit-Konsortialführer in künftigen Gesetzgebungsvorhaben wieder thematisieren, um auch hier für Wettbewerbsgleichheit zu sorgen.

Die FDP-Fraktion wird sich zudem weiterhin für die Abschaffung der sogenannten Verlustverrechnungskreise starkgemacht. Aus unserer Sicht sollte nicht erst das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Verlustverrechnungskreise feststellen.



Außerdem plant das Bundesjustizministerium eine umfassende, für alle Dauerschuldverhältnisse geltende Lösung zum Umgang mit Vertragsänderungen im AGB-Recht zu finden. Hierbei soll auch eine Klarstellung für die Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und Kunden erfolgen. Ist dies nicht der Fall, haben die Finanzpolitiker der Koalitionsfraktionen vereinbart, sich dem Thema nochmals zu widmen und die Notwendigkeit einer eigenen Regel zu prüfen.